

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0121/25/3-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 7
Datum des Beschlusses: 24.06.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 05.02.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Personalveränderung in der [Name eines Lokals]: So geht es weiter“ über ein Wirtshaus. Es heißt, dass dieses seit Beginn des Jahres nur noch von der Inhaberin geführt werde, ihr Mann sei aus dem Geschäft ausgestiegen. Im Folgenden wird das Angebot des Hauses beschrieben und Veranstaltungen mit Hinweis auf Buchungsmöglichkeit werden genannt. Zudem wird das neue Tätigkeitsfeld des Mannes in Wort und Bild vorgestellt und er kommt zu Wort und äußert sich positiv dazu. Weiterhin wird mitgeteilt, für wen er freiberuflich arbeitet und dass er auch solo gebucht werden kann für diverse Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang wird auch die Handynummer des Mannes genannt.

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Beitrag Schleichwerbung für das neue Tätigkeitsfeld bzw. die Dienstleistungsangebote des Mannes.

III. Die Rechtabteilung sieht keine Verletzung des Pressekodex. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stelle der Artikel eine presseethisch zulässige redaktionelle Berichterstattung über eine für die lokale Leserschaft relevante Veränderung in einem bekannten Gastronomiebetrieb dar. Das Wirtshaus sei ein etabliertes Lokal mit regionalem Bekanntheitsgrad. Die Berichterstattung über den Betreiberwechsel sei somit von

öffentlichem Interesse für die hier angesprochene Leserschaft der örtlichen Lokalzeitung, auf deren Portal der Beitrag im Internet veröffentlicht worden ist.

Die Informationen über die neue berufliche Tätigkeit des ehemaligen Wirts stünden in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Hauptthema des Artikels – dem Betreiberwechsel im Restaurant. Seine neue Tätigkeit erkläre die Hintergründe seines Ausstiegs und runde den Bericht journalistisch ab.

Die Darstellung der neuen Tätigkeit enthalte sachliche Informationen über die Art der angebotenen Dienstleistungen und sei redaktionell eingebettet. Sie gehe nicht über das Maß hinaus, das für ein vollständiges Verständnis des beruflichen Wechsels erforderlich sei. Die Nennung der Kontaktmöglichkeit am Ende des Artikels sei als Service für interessierte Leser zu verstehen, die nähere Informationen zu den beschriebenen Angeboten erhalten möchten. Dies sei vergleichbar mit der Nennung der Anschrift des Wirtshauses und ebenso wenig zu beanstanden.

Die Verwendung von Bildern, die von dem ehemaligen Wirt zur Verfügung gestellt worden seien, entspreche der üblichen journalistischen Praxis, relevantes Bildmaterial zur Illustration eines Berichts zu verwenden. Die Fotos dienten der Veranschaulichung seiner neuen Tätigkeit und seien als ergänzende Information zu verstehen. Auch hier liege eine Vergleichbarkeit mit den Bildern aus dem Wirtshaus vor, die ebenfalls nicht zu beanstanden seien.

Nach ihrer Auffassung, so die Rechtsabteilung, liege kein Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex vor, da der Artikel erkennbar redaktionell gestaltet sei und die Informationen über die neue Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Hauptthema stünden. Die Informationen über das neue Angebot seien nicht werblich hervorgehoben, sondern als Teil der Gesamtberichterstattung informativ eingebunden. Es liege in der Natur der Sache, dass bei einer redaktionellen Berichterstattung über Waren- oder Dienstleistungsangebote, an denen ein öffentliches Informationsinteresse besteht, immer auch ein Werbeeinfluss allein durch die sachliche Beschreibung der Angebote eintrete. Solange sich dieser Effekt – wie hier – nicht übermäßig niederschlage und einer werbetypischen Anpreisung nahekomme, sei die sachliche und informative Darstellung nicht zu beanstanden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltenen Grundsatzes der klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Vorstellung des neuen Tätigkeitsfeldes des ehemaligen Wirtes sowie die Angabe seiner Telefonnummer, unter der seine Dienstleistungen gebucht werden können, nicht mehr durch ein Informationsinteresse der Leser gedeckt sind. Die Angaben überschreiten vielmehr die Grenze zwischen einer Berichterstattung von begründetem öffentlichem Interesse und Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>